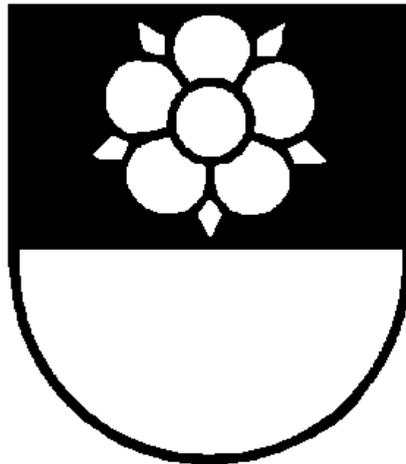


**EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG**



**REGLEMENT**

**ÜBER DIE KONTROLLE DER OELFEUERUNGEN**

**VOM**

**17. DEZEMBER 1986**

# Reglement

## über die Kontrolle der Oelfeuerungen

Die Einwohnergemeinde-Versammlung, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 11 des Gesetzes über die Lufthygiene vom 5. März 1973, § 9 des Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979 sowie der Verordnung des Landrates über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen vom 11. November 1985, beschliesst:

### § 1 ALLGEMEINES

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Kontrollen von Feuerungsanlagen die mit Heizöl "Extra leicht" betrieben werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde vollzieht die Kontrollen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen des Kantons Basel-Landschaft.

### § 2 FEUERUNGSKONTROLLEURE

<sup>1</sup> Die Kontrollen werden durch vom Gemeinderat gewählte Personen ausgeführt, die in dieser Funktion den Status eines Beamten besitzen.

<sup>2</sup> Die Feuerungskontrolleure müssen den Ausbildungskurs der Schweiz. Vereinigung für Gesundheitstechnik oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolviert haben und sind durch das Amt für Lufthygiene in ihren Aufgabenbereich einzuführen.

### § 3 DURCHFÜHRUNG

<sup>1</sup> Die Feuerungskontrolleure überprüfen die Oelfeuerungsanlagen auf Russ, unverbrannte Brennstoffanteile, die Abgasverluste und die Sauerstoffgehalte (resp. CO<sub>2</sub> - Gehalte) im Abgas.

<sup>2</sup> Die Kontrollen werden mit vom Kanton anerkannten Messgeräten durchgeführt.

<sup>3</sup> Ueber die Kontrolle einer Anlage wird ein Rapport in dreifacher Ausführung je zuhänden des Hauseigentümers, der Gemeinde und des Lufthygieneamtes erstellt.

### § 4 GRENZWERTE

Die Beurteilung der Anlagen erfolgt gemäss den vom Kanton festgelegten Grenzwerten.

### § 5 ZUGANGSRECHT / AUSKUNFTSPFLICHT

<sup>1</sup> Den Kontrolleuren ist der Zugang zu den Heizungsanlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Den Kontrolleuren sind alle für die Ueberprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzuweisen.

## § 6 KONTROLLINTERVALLE

Die lufthygienische Kontrolle der Oelfeuerungen wird jährlich durchgeführt.  
Die Abgasverlustkontrollen bei Oelfeuerungsanlagen werden alle 2 Jahre durchgeführt.

## § 7 NACHKONTROLLEN / INSTANDSTELLUNG

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte bezüglich Russzahl, unvollständig verbrannte Oelanteile, Abgasverluste oder Sauerstoffgehalt (resp. CO<sub>2</sub>-Gehalt) im Abgas überschritten, verlangen die Kontrolleure eine Einregulierung in der Regel innert 30 Tagen.

<sup>2</sup> Anschliessend führen die Kontrolleure eine Nachkontrolle durch.

<sup>3</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, ordnet der Kontrolleur eine Sanierung der Anlage innert der vom Kanton festgelegten Frist an.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Sanierungsfrist führen die Kontrolleure eine Nachkontrolle durch.

<sup>5</sup> Werden nach Ablauf der Sanierungsfrist die Grenzwerte immer noch nicht eingehalten, so erlässt der Gemeinderat eine Verfügung zur Sanierung oder Stilllegung der Anlagen.

## § 8 GEBÜHREN

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen werden von der Gemeindeversammlung als Anhang zum Reglement beschlossen.

<sup>2</sup> Ueber allfällige Aenderungen beschliesst der Gemeinderat.

## § 9 STRAFBESTIMMUNGEN

<sup>1</sup> Wer die Vorschriften dieses Reglements missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung nach eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

## § 10 RECHTSMITTEL

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, ausgenommen Bussenverfügungen, kann innert zehn Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert zehn Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht Berufung einlegen.

§ 11 INKRAFTTRETEN / AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1986

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:            Der Verwalter:

sig. K. Rudin            sig. H.R.Held

Genehmigt durch Entscheid Nr. 260 des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Feb. 1987

Der Landschreiber:

sig. Guggisberg

# TARIFORDNUNG

## für die Kontrolle der Oelfeuerungen

Gestützt auf § 8 des Reglementes über die Kontrolle der Oelfeuerungen beschliesst der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Die Hauseigentümer haben für die Kontrolle ihrer Heizungsanlagen folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Für die alle 2 Jahre stattfindenden Abgasverlust-Kontrollen inkl. Lufthygiene für Einstoffbrenner: (Oel oder Gas) 1-stufig **Fr. 64.50** inkl. MWSt. pro Feuerungseinheit.
- b) Für die alle 2 Jahre stattfindenden Abgasverlust-Kontrollen inkl. Lufthygiene für Einstoffbrenner: (Oel oder Gas) 2stufig und Nox **Fr. 81.30** inkl. MWSt. pro Feuerungseinheit.
- c) Bei Nachkontrollen werden die oben angesetzten Gebühren verlangt.
- d) Wurde die Kontrolle durch eine Servicefirma ausgeführt, so werden die Resultate akzeptiert und die obigen Gebühren entfallen.  
Für die administrativen Arbeiten wird eine Gebühr von **Fr. 25.--** inkl. MWSt erhoben.

Die neue Gebührentarifordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19.09.1994.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

A. Peter

H.R. Held